

Allgemeine Transportbedingungen

1. Transportbedingungen

1.1. LKW-Bestellung

Die Bestellung der LKW sollte rechtzeitig vor Beginn des Transportes (wenn möglich ein bis zwei Arbeitstage vor dem Beladetag) erfolgen.

1.2. LKW-Gestellung / Erfüllungsgehilfen

Die Spedition behält sich vor, den vom Kunden gewünschten LKW-Typ durch einen anderen, für den Transport geeigneten, LKW-Typ zu ersetzen.

1.3. Bei- und Umladung

Die Spedition behält sich vor, die Sendung, wenn nicht ausdrücklich vereinbart, umzuladen oder durch eine passende Beiladung zu ergänzen.

Wenn vom Kunden ein Um- und Beiladeverbot ausgesprochen wird, kommt in jedem Fall die Abrechnung einer Komplettladung zur Anwendung.

1.4. Transport unter besonderer Konditionierung

Bei Transporten, die einen besonderen Schutz der Ware bedingen, z. B. Frostschutz oder Neuverpackung, sind wir berechtigt, den entstehenden Mehraufwand zu belasten.

Im Falle von frostsicheren Verladungen kommt ein Zuschlag von 13 % zum Basisfrachtsatz zur Anwendung.

Im Stückgutbereich ist die Möglichkeit dieser Zusatzleistungen vor der Beauftragung mit uns gesondert zu vereinbaren.

1.5. Übermaß-Transport (Überhöhe/Überlänge/Überbreite/Gewichte über 25 to) / Transporte mit speziellem Equipment

Alle Transporte, die im Bereich Schwer- und Sondertransport abgewickelt werden müssen, sind gesondert zu vereinbaren.

Für diese Transporte werden separate Offerten abgegeben. Transporte in diesem Bereich bedingen u. U. die Beantragung besonderer Genehmigungen, die Bereitstellung von Begleitfahrzeugen oder weitere verkehrslenkende Maßnahmen. Daher ist der Transporttermin gesondert mit uns abzusprechen. Dies gilt analog für Transporte mit Spezialfahrzeugen, wie z. B. Coilmulden-LKW, Kippaufbauten, Silo- und Tankfahrzeugen, sowie Spezialfahrzeugen für temperaturgeführte Transporte.

Ebenfalls gesondert zu vereinbaren ist die Gestellung von LKW mit Entladehilfen (Ladebordwand, mitgeführter Gabelstapler, Joloda-Schienen) oder speziell bzw. über die normale Anzahl hinaus benötigte Ladungssicherungsmittel.

1.5.a Sichere Beladung

Mitverantwortlich für eine sichere Beladung und das Nichtüberschreiten des zGG. Lt. StVO ist immer der Verloader. Umladekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

1.6. Laufzeiten im nationalen und internationalen Verkehr

Unter normalen Umständen werden folgende Laufzeiten eingehalten

1.6.a nationaler Verkehr:

Stückgut: 24/48 h

Teil- und Komplettladungen: 24 h

1.7. Einsatz von Erfüllungsgehilfen

Die von uns eingesetzten Spediteure behalten sich ausdrücklich den Einsatz Dritter bei der Durchführung der Transporte vor. Der Einsatz erfolgt unter der Maßgabe der üblichen Qualitätsstandards.

1.8. Standgelder / Ablieferhemmnisse

Für die Be- und Entladung ist eine Stunde frei. Im Falle von Standzeiten über einer Stunde fällt Standgeld in Höhe von €45,00 / angef. ½ Stunde an.

Bei Annahmeverweigerung werden wir uns bei Ihnen neue Weisungen einholen. Sollte uns dies innerhalb einer zumutbaren Frist nicht gelingen, werden wir selbst eine Entscheidung herbeiführen. Die Kosten im Falle von Annahmeverweigerung fallen dem Auftraggeber zur Last.

1.9. Gültigkeit der offerierten Entgelte / Öffnungsklausel

Die offerierten Entgelte verlieren spätestens mit Beginn eines neuen Kalenderjahres ihre Gültigkeit, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Daneben werden die vereinbarten Frachtsätze ebenfalls ungültig, wenn sich die Basiskosten der Transportdurchführung um mehr als 1 % ändern.

1.10. Kraftstoffkosten

Unsere aktuellen Frachtangebote basieren auf einem durchschnittlichem brutto Kraftstoffpreis von € 1,204 je Liter (Stand Januar 2018). Ab diesem Kraftstoffpreis erheben wir einen Zuschlag, auf den Frachtpreis, wie folgt: ab 1,254 € = 1 %, ab 1,304 € = 2 %, ab 1,354 € = 3 %, ab 1,404 € = 4 %, ab 1,454 € = 5 %, usw. /Quelle: Angabe des Mineralölwirtschaftsverbandes, www.mwv.de.

Bei einer dauerhaften Veränderung des Kraftstoffpreises zum Basiswert 1,204 €/l berechnen wir den Kraftstoffzuschlag wie oben benannt. Grundlage für die Anpassung ist jeweils der Mittelwert des Vormonats.

1.11. Unterwegskosten

Die Frachtraten beinhalten keine Nebenleistungen, wie Verzollung, Neuverpackung, Fährkosten u. ä. Diese werden von uns gesondert belastet. Die Belastung erfolgt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

1.12. Ladehilfsmittel (Paletten)

Werden Abfälle oder Waren auf Palette oder anderen Ladehilfsmitteln zur Entsorgung übergeben, können wir auf keinen Fall für gleichwertigen Ersatz sorgen. Wünschen Sie eine Rücklieferung bzw. einen Austausch der Paletten müssen sie damit rechnen, dass diese, da es sich um eine Entsorgungsdienstleistung handelt, entsprechend kontaminiert sind. Wir können Ihnen nur und ausnahmslos minderwertige Paletten aus unserem Bestand liefern. Für Kontaminationen jedweder Art übernehmen wir keine Verantwortung. Wünschen Sie den Tausch der Paletten bei Übernahme der Ladung, fallen keine zusätzlichen Kosten an. Bei Rücklieferung von Paletten werden die Transportkosten gesondert berechnet. Der Auftraggeber ist bei Verlust seiner Ladehilfsmittel nicht berechtigt diese in Rechnung zu stellen.

Der Tausch von Gitterboxen nach Euro-Norm ist kostenpflichtig. Die von unserem Spediteur für die Nebenleistung erhobenen Gebühren werden separat ausgewiesen. Der Tausch anderer als der beiden oben genannten Lademittel (z. B. CP- oder Düsseldorfer Paletten, Rollwagen etc.) lehnen wir ab.

1.13. Avisierungsgebühr / Zeitfenster buchen

Für eventuelle Avisierungen-, bzw. Buchungen von Zeitfenstern für die Entladung werden Ihnen pauschal 7,50 € je Avisierung, bzw. Buchung berechnet.

2. Abrechnung Dokumentation

2.1. Rechnungslegung

Die Berechnung der Leistung erfolgt je Transport und unmittelbar nach deren Erbringung. Im Falle der Lagerung erfolgt die Rechnungslegung spätestens zum Monatsultimo.

2.2 Zahlungsziel

Spediteurrechnungen sind analog zu den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) sofort zahlbar. Zahlungsverzug tritt, auch ohne, dass es eine Mahnung bedarf, 30 Tage nach Eingang der Rechnung im Hause des Kunden ein. Andere Zahlungsziele werden von uns nur akzeptiert, wenn diese beiderseitig und schriftlich niedergelegt und gegengezeichnet wurden. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszins der europäischen Zentralbank und die ortsüblichen Mahnspesen zu berechnen.

2.3. Dokumentation

Die Dokumentation der Transporte erfolgt durch vom Kunden beigefügte Warenbegleitdokumente und einen Frachtbrief. Diese Dokumente werden bei uns archiviert und Ihnen auf Anfrage innerhalb eines Jahres als Kopie oder Datei zugesandt.